

Satzung
der Kinder- und Jugendvertretung in der
Gemeinde Modautal
vom 26.08.2002

Stand: 01.01.2010

Geändert durch Satzung vom 12.07.2006. Die Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet.

§ 1

Kinder und Jugendvertretung

1. In Modautal wird eine Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Gemeinde gebildet.
2. Die Kinder- und Jugendvertretung besteht aus einer Jugendversammlung und ihren gewählten Vertretern/Vertreterinnen.
3. Die Kinder und Jugendvertretung nimmt die spezifischen Interessen der Kinder und Jugendlichen Modautals wahr. Die gewählten Vertreter/Vertreterinnen beraten die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheit, die Kinder und Jugendliche berühren.

§ 2

Jugendversammlung

1. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, die Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde sind.
2. Jedes Mitglied hat das Rede- und Antragsrecht. Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu werden in der Gemeinde ein oder mehrere Briefkästen aufgestellt. Die Schlüssel hierzu sind bei der/dem gem. § 3 gewählten Sprecherin/Sprecher in Verwahrung. Bei der Gemeindeverwaltung befindet sich ein Zweitschlüssel für Notfälle.

§ 3

Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht aus max. 15 Mitgliedern, die von der Jugendversammlung gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Die Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Sprecherin oder der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Jugendversammlung und lädt zu den Sitzungen der Jugendvertretung ein, setzt die Tagesordnung fest sowie Zeitpunkt und den Ort der Sitzung.
3. Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Modautal. Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen haben in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten in sämtlichen kinder- oder jugendspezifischen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Anträge werden gemäß der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wie Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung und anderen Gemeindeorganen behandelt.

§ 4

Sitzungen der Jugendversammlung und der Jugendvertretung

1. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Die Sitzungen der Jugendvertretung sollen regelmäßig im Abstand von 8 Wochen stattfinden. Alle Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
3. Zu den Sitzungen wird von der Sprecherin oder dem Sprecher durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen Bekanntmachung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen.
4. Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten zusätzlich eine schriftliche Einladung. Die Einladung wird durch die Gemeindeverwaltung versendet.

§ 5

Entscheidungsfindung

1. Die Jugendvertretung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter/Vertreterinnen anwesend sein.
2. Die Entscheidungen werden in „Der Modautaler“ sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 6

Sachkosten

Die durch die Wahl der Kinder- und Jugendvertretung und die durch ihre Arbeit entstehenden Sachkosten werden durch die Gemeinde Modautal nach Maßgabe des Haushaltes getragen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Modautal, den 24.4.2002

Der Gemeindevorstand

(Schellhaas)
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende

Satzung der Kinder- und Jugendvertretung in der Gemeinde Modautal

wurde durch Abdruck in den Modautal-Nachrichten Ausgabe 18/02 vom 3.5.2002 gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Modautal veröffentlicht.

Modautal, den 3.5.2002

Der Gemeindevorstand

(Schellhaas)
Bürgermeister